

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom **01.04.2017** der Firma:

**CMC Personal GmbH**  
**Franziskusplatz 2/1**  
**88045 Friedrichshafen**  
nachstehend CMC genannt.

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Kunden gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen, es sei denn, CMC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **1. Die Überwachung der Tätigkeit**

unserer Beschäftigten sowie die Einweisung in die Tätigkeit ist Sache des Auftraggebers. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und unseren Beschäftigten wird dadurch nicht begründet.

## **2. Austausch**

CMC behält sich vor, überlassene CMC Beschäftigte während des Auftrags auszutauschen, sofern nicht Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

## **3. Bei Ausfall**

unserer Beschäftigten aus wichtigem Grund (Krankheit etc.) sind wir nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, sind wir berechtigt einen Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

## **4. Bei Arbeitsunfällen**

der überlassenen Beschäftigten ist der Auftraggeber gem. § 193 SGB VII zur unverzüglichen Erstellung einer Unfallmeldung und zur Übersendung an CMC verpflichtet. Eine Durchschrift ist der BG des Auftraggebers zuzuleiten.

## **5. Mehrarbeit**

wird vom Auftraggeber nur angeordnet und geduldet, soweit dies für seinen Betrieb nach der AZO zulässig ist. Außergewöhnliche Gründe für Mehrarbeit werden vom Auftraggeber unverzüglich CMC mitgeteilt. Evtl. notwendige behördliche Genehmigungen werden vom Auftraggeber beschafft.

## **6. Arbeitsschutz**

Der Auftraggeber hat die für die jeweilige Tätigkeit des CMC Beschäftigten geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, sowie die überlassenen Beschäftigten über notwendige persönliche Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

## **7. Haftung**

Die Vertragspflichten von CMC beschränken sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und das zur Verfügung stellen der Beschäftigten. Ihre Haftung ist auf ein Auswahlverschulden bezüglich der überlassenen Beschäftigten begrenzt. Fehlerhafte Leistungen der überlassenen Beschäftigten stellen weder einen Verstoß gegen die vertraglichen Hauptleistungspflichten

dar noch begründen sie für den Auftraggeber Schadensersatzansprüche. CMC haftet nicht für Schäden, die durch einen überlassenen Beschäftigten verursacht werden. Der Auftraggeber hat CMC von etwaigen Ansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Beschäftigung überlassener Arbeitnehmer freizustellen. Wird eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von CMC auf den typischerweise zu erwartenden, voraussehbaren, unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung begrenzt. Im Übrigen haftet CMC nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **8. Leistungsmangel**

Entspricht der überlassene CMC Beschäftigte nicht den mittleren Erwartungen des Auftraggebers, so kann dieser ihn bis zum Ende des ersten Arbeitstages zurückweisen. CMC kann in diesem Fall auf die Berechnung der Stunden verzichten, ist aber berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber anstelle des zurückgewiesenen CMC Beschäftigten einen anderen CMC Beschäftigten zu überlassen.

## **9. Werkzeugbereitstellung**

erfolgt nur in Form von Kleinwerkzeug und nach vorheriger Absprache.

## **10. Lohnvorschüsse/ Zahlungsverkehr**

Dem Auftraggeber ist es untersagt, Lohnvorschüsse an überlassene CMC Beschäftigte zu bezahlen. Er darf CMC Beschäftigte nicht zur Beförderung von Geld oder Geldinkasso einsetzen. Die überlassenen CMC Beschäftigten sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Evtl. gewährte Vorschüsse werden von CMC nicht anerkannt und sind nicht verrechenbar.

## **11. Gerichtsstand**

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Friedrichshafen Gerichtsstand.

## **12. Zutrittsrecht**

Zur Einhaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers räumt der Auftraggeber CMC ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der CMC Beschäftigten nach vorheriger Absprache ein.

## **13. Salvatorische Klausel**

Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder - auch teilweise - Unwirksamkeit einer der obigen Bestimmungen nicht berührt.